



Anerkennung als Sachverständiger für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht

Aufgrund der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über anerkannte Sachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (Sachverständigenverordnung - SVVO) vom 30. Oktober 1991 (SächsGVBl. Nr. 31 vom 09. Dezember 1991) wird

Herr **Dipl.- Ing. Wolf - Georg Hempel**
Stollberger Straße 62
09119 Chemnitz

als

Sachverständiger für die Prüfung von Gefahrenmeldeanlagen einschließlich automatischer Brandmeldeanlagen

in baulichen Anlagen nach § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden besonderer Art und Nutzung (SächsHausPrüfVO) vom 02. Mai 1995 (SächsGVBl. Nr. 14/1995 vom 09. Juni 1995) im Freistaat Sachsen anerkannt.

Der Sachverständige hat seine Aufgaben und Pflichten gemäß § 4 SVVO wahrzunehmen.

Für den Widerruf und das Erlöschen der Anerkennung gilt § 5 SVVO. Die Anerkennung erlischt insbesondere mit der Vollendung des 68. Lebensjahres. Nach Erlöschen oder Widerruf der Anerkennung ist diese Urkunde der Anerkennungsbehörde zurückzugeben.

Dresden, den 26. August 1998

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Dr. Fischer
Referatsleiter